

Phase 4: Fragenblatt 3 neu: Berufskunde

Heilpraktikergesetz

1. Unter Ausübung der Heilkunde ist nach dem Heilpraktikergesetz und der zugehörigen Durchführungsverordnung folgendes zu verstehen:

- (A) Ausübung der Heilkunde ist jede vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen und Tieren.
- (B) Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen und Tieren.
- (C) Ausübung der Heilkunde ist jede beruf- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen.
- (D) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) **Keine** der Aussagen A–C ist richtig.

Arzneimittelgesetz und BTM

2. Folgende Aussage(n) zum Arzneimittelrecht ist/sind richtig:

- (A) Zubereitung aus Pflanzen und Pflanzenteilen aus Papaver somniferum (Schlafmohn), die nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik hergestellt sind und deren Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt, sowie die Samen sind keine Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes und dürfen auch von Heilpraktikern angewendet werden.
- (B) Homöopathische Heilmittel können ohne Herstellungserlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz als freiverkäufliche Arzneimittel vom Heilpraktiker hergestellt und in seiner Praxis in Verkehr gebracht werden.
- (C) Aktive und passive Impfstoffe sind keine Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.4 des Arzneimittelgesetzes und dürfen daher auch vom Heilpraktiker verordnet werden.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

3. Seit 2017 ist Cannabis per Gesetz in Deutschland für die Behandlung bestimmter Krankheiten und Symptome zugelassen. Gleichwohl gilt es au-

ßerhalb dieser Zulassung weiterhin als illegale Droge, die zu einer Abhängigkeitserkrankung und anderen Störungen führen kann. Das neue Gesetz weckt in vielen Patienten Erwartungen und Hoffnungen.

Welche der folgenden Aussagen zu Cannabis trifft / treffen derzeit zu?

- (A) Cannabis eignet sich zur ursächlichen Behandlung von Krebs.
- (B) Da es sich um eine Arzneipflanze handelt, muss sie nicht vom Arzt, sondern darf sie auch vom Heilpraktiker verschrieben werden.
- (C) Alle Patienten, die Cannabis als Medikament erhalten, müssen dieses über die Apotheke beziehen.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) **Alle** Aussagen A, B und C sind richtig.

Hygiene/Desinfektion/Sterilisation

4. Folgende Aussage(n) zur Händedesinfektion ist/sind richtig:

- (A) Es handelt sich um eine Maßnahme zur Vermeidung der manuellen Übertragung von Krankheitserregern.
- (B) Bei der hygienischen Händedesinfektion werden die Hände zuerst gereinigt und danach mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert.
- (C) Eine effektive hygienische Händedesinfektion kann auch durch 5-minütiges gründliches Waschen mit über 60° C heißem Wasser durchgeführt werden.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

5. Folgende Aussage(n) zu Desinfektion und Sterilisation ist/sind zutreffend:

- (A) Bei der Händedesinfektion werden die Hände keimfrei gemacht.
- (B) Eine Sterilisation ist erfolgreich, wenn die betreffenden Gegenstände von pathogenen Keimen befreit sind.
- (C) Eine Sterilisation gelingt hinreichend durch kochendes Wasser.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) **Keine** der Aussagen A, B und C sind richtig.

6. Mit folgendem/folgenden Verfahren lassen sich medizinische Geräte keimfrei machen:

- (A) Dampfdesinfektion
- (B) Durch 30-minütige Behandlung mit 70%igem Alkohol

- (C) Durch Behandlung im Autoklav (121 °C bei 1 bar Überdruck für 20 Minuten)
- (D) **Nur** die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

7. Folgende Aussagen zur Desinfektion sind zutreffend:

- (A) Krankheitserreger werden abgetötet.
- (B) Krankheitserreger werden inaktiviert.
- (C) Krankheitserreger werden entfernt bzw. reduziert.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) **Alle** Aussagen A, B und C sind richtig.

8. Folgende Aussage(n) zur Sterilisation bzw. Desinfektion ist/sind richtig:

- (A) Sterilisation ist eine Maßnahme, die durch Abtötung, Inaktivierung bzw. Entfernung von Mikroorganismen eine Reduzierung der Keimzahl erreicht, damit von dem sterilisierten Material keine Infektion mehr ausgehen kann.
- (B) Desinfektion ist eine Maßnahme, die eine völlige Keimfreiheit bewirkt.
- (C) Sterilisation gelingt sicher unter Einwirkung von Dampf von 100° C für 30 Minuten.
- (D) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

9. Folgende Aussage zur Sterilisation und Desinfektion ist richtig:

- (A) Sterilisation ist eine Maßnahme, die durch Abtötung, Inaktivierung bzw. Entfernung von Mikroorganismen eine Reduzierung der Keimzahl erreicht, damit von sterilisiertem Material keine Infektion mehr ausgehen kann.
- (B) Desinfektion ist eine Maßnahme, die eine völlige Keimfreiheit bezweckt.
- (C) Sterilisation gelingt sicher unter Einwirkung von Dampf von 100 °C für 30 Minuten.
- (D) Es gibt keine Heißluftsterilisation mit trockener Hitze um 100 °C.
- (E) **Keine** der Aussagen ist richtig.

10. Welche Aussagen zur Desinfektion treffen zu:

- (A) Zur Desinfektion sind ausschließlich chemische Mittel geeignet.
- (B) Zur Desinfektion sind chemische und physikalische Methoden geeignet.
- (C) Ziel der Desinfektion ist es, ein Material in einen nichtinfektiösen Zustand zu bringen.
- (D) **Nur** die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.

11. Zur Keimfreimachung von Akupunkturnadeln eignet sich:

- (A) Heißluftsterilisation, mindestens 30 Minuten bei 180° C.
- (B) Das Einlegen in eine Formaldehydlösung.
- (C) Das Einlegen in 70%igen Alkohol.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

12. Folgende Aussage(n) zur Zubereitung von Lebensmitteln trifft/treffen zu:

- (A) Trichinen und Finnen werden durch Kochen sicher abgetötet.
- (B) Staphylokokkentoxin wird durch 10-minütiges Kochen inaktiviert.
- (C) Mykotoxine (Aflatoxine) werden durch Kochen innerhalb weniger Minuten inaktiviert.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

13. Folgende Aussage(n) zum Thema Hygiene ist/sind richtig:

- (A) Die Entsorgung von Einwegkanülen und Einwegspritzen kann über den Hausmüll erfolgen.
- (B) Gebrauchte Kanülen müssen in stichfesten, verschließbaren Behältern entsorgt werden.
- (C) Alle gebrauchten Kanülen müssen vor der Entsorgung im Hausmüll sterilisiert werden.
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

Medizinproduktegesetz

14. Das Medizinproduktegesetz (MPG) bezieht sich auf am oder im Menschen anzuwendende Medizinprodukte, wie sie in einer Praxis typischerweise vorkommen (z.B. Blutdruckgeräte, Spritzen u.ä.). Welche Aussage/n zum Medizinproduktegesetz ist/sind richtig?

- (A) Das MPG legt fest, dass Medizingeräte eine CE-Zeichnung tragen müssen.
- (B) Die Geräte/Medizinprodukte werden nach Risikopotential in Klasse I (geringes Risiko), Klasse IIa, Klasse IIb und Klasse III (hohes Risikopotential) eingeteilt.
- (C) Laut MPG gehören Arzneimittel als potentiell gefährliche Medizinprodukte der Klasse III (höchstes Risikopotential an).
- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

15. Folgender Gegenstand/ folgende Gegenstände ist/ sind Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz:

- (A) Praxisschränke
- (B) Blutdruckmessgerät
- (C) Arzneimittel
- (D) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) **Alle** Aussagen A, B und C sind richtig.

09/18

16. Folgender Gegenstand/ folgende Gegenstände ist/ sind Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz:

- (A) Spritzen und Kanülen
- (B) Stethoskop
- (C) Ozongerät
- (D) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) **Alle** Aussagen A, B und C sind richtig.

09/19

17. Folgender Gegenstand/ folgende Gegenstände ist/ sind Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz:

- (A) Verbandsmaterial
- (B) Blutdruckmessgerät
- (C) Ozongerät
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

06/21

17a. Folgender Gegenstand/ folgende Gegenstände ist/ sind Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz:

- (A) Praxisschränke
- (B) Otoskop
- (C) Schröpfungläser
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

03/22

17b. Folgender Gegenstand/ folgende Gegenstände ist/ sind Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz:

- (A) Akupunkturnadeln
- (B) Stethoskop
- (C) Probenröhrchen für Serum oder Sputum
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

10/23

17c. Folgender Gegenstand/ folgende Gegenstände ist/ sind Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz:

- (A) Cortisonsalbe
- (B) Suppositorium
- (C) Tupfer
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

09/24

Entsorgung von Praxisabfällen

18. Folgende Aussage(n) zur Entsorgung von Abfällen aus der Heilpraxis ist/sind richtig:

- (A) Auch Gegenstände, die mit Erregern meldepflichtiger Krankheiten behaftet sind, können ohne besondere Behandlung im Hausmüll entsorgt werden.
- (B) Altmedikamente können, soweit sie nicht verschreibungspflichtig sind, im Hausmüll entsorgt werden.
- (C) Benutzte Spritzen einschließlich der Kanülen können ohne weitere Schutzmaßnahmen im gewöhnlichen Hausmüll entsorgt werden.
- (D) Die Aussagen A, B und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A bis C ist richtig.

19. Folgende Aussage(n) zur Entsorgung von Abfällen aus Heilpraxen ist/sind richtig:

- (A) Auch Gegenstände, die mit Erregern meldepflichtiger Krankheiten behaftet sind, können ohne besondere Behandlung im Hausmüll entsorgt werden.

- (B) Altmedikamente können, soweit sie nicht verschreibungspflichtig sind, im Hausmüll entsorgt werden.
- (C) Benutzte Spritzen einschließlich der Kanülen können in transport- und stichfest gekennzeichneten Einwegsammelbehältnissen verpackt und so im gewöhnlichen Hausmüll entsorgt werden.
- (D) Die Aussagen A, B und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A–C ist richtig.

Betreuungsrecht

20. Folgende Aussagen zum Betreuungsrecht sind richtig:

- (A) Eine gesetzliche Betreuung lässt sich allein aufgrund einer vorliegenden Erforderlichkeit auch gegen den Willen einrichten.
- (B) Wenn ein gesetzlicher Betreuer den Aufgabenbereich "Gesundheitssorge" hat und Auskunft über den gesundheitlichen Zustand seines Betreuten einholen möchte, kann sich der Heilpraktiker nicht auf seine Schweigepflicht berufen.
- (C) Der gesetzlich Betreute ist allein aufgrund der angeordneten Betreuung geschäftsunfähig.
- (D) Alle die Aussagen A, B und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

21. Folgende Aussagen zum Betreuungsrecht sind richtig:

- (A) Eine gesetzliche Betreuung lässt sich allein aufgrund einer vorliegenden Erforderlichkeit auch gegen den Willen einrichten.
- (B) Eine gesetzliche Betreuung kann auch nur für den Bereich der "Vertretung vor Ämtern und Behörden" ohne den Bereich der "Gesundheitssorge" eingerichtet werden.
- (C) Der gesetzlich Betreute ist allein aufgrund der angeordneten Betreuung geschäftsunfähig.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

Patientenverfügung

22. Welche der folgenden Aussagen zur Patientenverfügung trifft/ treffen zu?:

- (A) Es handelt sich zivilrechtlich um eine vorsorgliche Erklärung des Willens, die wirksam wird, wenn der/ die Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine/ ihre notwendige Zustimmung oder Ablehnung zu einer Behandlungsmaßnahme direkt kund zu tun.
- (B) Eine Patientenverfügung enthält für bestimmte konkrete Situationen (z. B. im Falle schwerer Gehirnschädigungen) Bestimmungen zu medizinischen Behandlungsmaßnahmen. Solche können eingefordert, eingeschränkt oder völlig abgelehnt werden.
- (C) Liegt eine schriftliche Patientenverfügung nicht vor, ist der mutmaßliche Wille des betroffenen Patienten festzustellen.

- (D) **Alle** die Aussagen A, B und C sind richtig.
 (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

Pflichten

23. Folgende Aussage(n) zum geltenden Recht ist/sind richtig:

- (A) Der Heilpraktiker hat eine Aufklärungspflicht.
 (B) Der Heilpraktiker hat eine Dokumentationspflicht.
 (C) Der Heilpraktiker darf apothekenpflichtige Medikamente verordnen.
 (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

24. Die Schweigepflicht

- (A) darf unter keinen Umständen gebrochen werden.
 (B) darf bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes gebrochen werden.
 (C) darf gegenüber der Ehepartnerin eines Patienten gebrochen werden.
 (D) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.
 (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

25. Welche Aussage/n zu Pflichten in der Heilpraktikerpraxis trifft/treffen zu?

- (A) Die Aufklärung des Patienten dient auch dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten (Patientenrechtegesetz).
 (B) Kein potentieller Patient darf abgewiesen werden, da dies ein Verstoß gegen die allgemeine Behandlungspflicht wäre.
 (C) Vor einer Behandlung mit dem Risiko von Nebenwirkungen muss eine schriftliche Aufklärung mit der einwilligenden Unterschrift des Patienten erfolgen.
 (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C ist richtig.

25a. Welche der folgenden Aussagen zur Schweigepflicht des Heilpraktikers trifft/treffen zu?

- (A) Auch Tatsachen des Patienten, die nichts mit der zu behandelnden Erkrankung zu tun haben, sind geschützt.
 (B) Auch bei Bewusstlosigkeit, bzw. einer Notfallsituation des Patienten, gilt die strikte Schweigepflicht gegenüber Ärzten, Angehörigen oder Bekannten.
 (C) Trotz Infektionsschutzgesetz gilt, dass der Heilpraktiker ohne Zustimmung des Patienten eine namentlich meldepflichtige Infektionskrankheit nicht dem zuständigen Amt melden darf.
 (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C ist richtig.

Erlaubt und verboten

26. Ein Heilpraktiker darf, weil es ihm gesetzlich verboten ist,

- (A) keinerlei Infektionskrankheiten behandeln.
 (B) die Prostata nicht untersuchen.

- (C) keine apothekenpflichtigen Medikamente verordnen.

- (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

27. Dem Heilpraktiker ist/sind **gesetzlich** verboten:

- (A) Geburtshilfe
 (B) Untersuchung der Geschlechtsorgane
 (C) Behandlung jeglicher Infektionskrankheiten.
 (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

28. Dem Heilpraktiker ist/sind **gesetzlich** verboten:

- (A) Ausübung der Heilkunde bei Hausbesuchen.
 (B) i.v. Injektionen aller Art.
 (C) Verordnung rezeptpflichtiger Medikamente.
 (D) **Nur** die Aussagen B und C sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

29. Dem/der Heilpraktiker(in) ist/sind **gesetzlich** verboten:

- (A) Operative Eingriffe jeder Art.
 (B) Die gewerbliche Abgabe von rezeptfreien Medikamenten.
 (C) Die Verordnung apothekenpflichtiger Medikamente.
 (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

30. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind richtig:

- (A) Dem Heilpraktiker ist es gesetzlich verboten, Operationen durchzuführen.
 (B) Heilpraktiker haben im Gegensatz zu den Ärzten nur eine eingeschränkte Aufklärungspflicht.
 (C) Heilpraktiker haben die gleiche Dokumentationspflicht wie Ärzte.
 (D) **Nur** die Aussagen A und C sind richtig.
 (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

31. Folgende Blutentnahmemethode(n) ist/sind dem Heilpraktiker gesetzlich verboten:

- (A) Kapillär durch Einstich mit einer Lanzette in Finger(re oder Ohrläppchen)
 (B) Venöse durch Punktion.
 (C) Arteriell durch Punktion aus der A. femoralis.
 (D) **Nur** die Aussagen A und B sind richtig.
 (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

32. Die Heilpraktikerin darf:

- (A) apothekenpflichtige Medikamente gewerbsmäßig an ihre Patienten abgeben, soweit sie nicht verschreibungspflichtig sind.
 (B) ihrem Patienten verschreibungspflichtige Medikamente, die ihr ein approbierter Arzt zur Bevorratung rezeptiert hat, verordnen.
 (C) ihrem Patienten ein Medikament verordnen, obwohl es apothekenpflichtig ist.
 (D) **Nur** die Aussagen A und C sind richtig.
 (E) **Keine** der Aussagen A, B und C ist richtig.

33. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind richtig:

- (A) Die gleichzeitige Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker und Arzt ist zulässig.
- (B) Es ist dem Heilpraktiker gesetzlich verboten, eine Schnittwunde zu nähen.
- (C) Wenn innerhalb von 24 Stunden kein Arzt zu erreichen ist, darf der Heilpraktiker eine Leichenschau mache.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

34. Folgende Aussage(n) zur Verordnung von Medikamenten ist/sind richtig:

- (A) Rezeptpflichtige Medikamente darf eine Heilpraktikerin nicht verordnen.
- (B) Rezeptpflichtige Medikamente, die der Amtsarzt der Heilpraktikerin zur Verfügung stellt, darf diese an ihre Patienten abgeben.
- (C) Apothekenpflichtige Medikamente darf eine Heilpraktikerin nicht verordnen.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

35. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind zutreffend:

- (A) Heilpraktiker dürfen im Gegensatz zu den Ärzten keine invasiven Methoden anwenden.
- (B) Heilpraktiker haben im Gegensatz zu den Ärzten nur eine eingeschränkte Dokumentationspflicht.
- (C) Heilpraktiker haben die gleiche Aufklärungspflicht wie Ärzte.
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

36. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind richtig:

- (A) Der Heilpraktiker darf nach der aktuellen Rechtslage Geschlechtsorgane untersuchen oder behandeln.
- (B) Der Heilpraktiker darf nach der aktuellen Rechtslage Geschlechtsorgane zwar untersuchen aber nicht behandeln.
- (C) Der Heilpraktiker darf untersuchen, ob eine sexuell übertragbare Krankheit vorliegt.
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

37. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind richtig:

- (A) Der Heilpraktiker darf nach der aktuellen Rechtslage Geschlechtsorgane untersuchen oder behandeln.
- (B) Der Heilpraktiker darf keine Hausbesuche machen.
- (C) Es ist dem Heilpraktiker gesetzlich verboten, einen Patienten in ein Krankenhaus einzuweisen.
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Der Aussagen A, B und C sind richtig.

38. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind richtig:

- (A) Der Heilpraktiker darf keine Erkrankungen in der Mundhöhle behandeln.
- (B) Auch der Heilpraktiker mit Praxis darf keine Hausbesuche machen, weil es sich dabei um Heilkunde im Umherziehen handelt.
- (C) Der Heilpraktiker darf nach der aktuellen Rechtslage Geschlechtsorgane untersuchen und behandeln.
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

39. Folgende Aussage(n) trifft/treffen zu:

- (A) Der Heilpraktiker darf apothekenpflichtige Medikamente verordnen.
- (B) Der Heilpraktiker darf ein Rezept ausstellen.
- (C) Die Verschreibungspflicht für Medikamente, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, ist grundsätzlich ab D4 aufgehoben.
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

40. Dem Heilpraktiker sind folgende Tätigkeiten erlaubt:

- (A) Blutentnahmen
- (B) Rezeptieren von apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- (C) Untersuchung der weiblichen Brust
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

41. Krankenschreibungen für die Schule oder den Arbeitgeber dürfen ausstellen:

- (A) Arzt / Ärztin
- (B) Heilpraktiker/ Heilpraktikerin, sofern die zuständige Stelle (private Krankenversicherung, Schule, Behörde...) diese akzeptiert.
- (C) Physiotherapeut/ Physiotherapeutin.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

42. Dem Heilpraktiker ist/sind gesetzlich verboten:

- A) Ausübung der Heilkunde bei Hausbesuchen
- B) Intravenöse Injektionen aller Art
- C) Die Ausstellung eines Totenscheines
- D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

43. Dem Heilpraktiker ist/sind gesetzlich verboten:

- (A) Operative Eingriffe jeder Art
- (B) Die Ausstellung von Totenscheinen
- (C) Die Verordnung der apothekenpflichtiger Medikamente
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

44. Als Heilpraktiker/ in dürfen Sie...:

- (A) ... bei chronischem Durchfall nicht-homöopathische Opiumtropfen verschreiben.
- (B) ... bei Frakturverdacht röntgen.
- (C) ... Hausbesuche machen.
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Nur die Aussagen B und C sind richtig.

45. Wer darf die erste Leichenschau durchführen und eine amtliche Todesbescheinigung ausstellen?

- (A) Heilpraktiker
- (B) Bestatter
- (C) Hausarzt
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

46. Wer darf üblicherweise eine Leichenschau durchführen und eine amtliche Todesbescheinigung ausstellen?

- (A) Amtsarzt
- (B) Hausarzt
- (C) Heilpraktiker
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

47. Wer darf üblicherweise eine Leichenschau durchführen und eine amtliche Todesbescheinigung ausstellen?:

- (A) Notarzt
- (B) Hausarzt
- (C) Heilpraktiker
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

48. Folgende Aussage(n) sind richtig?

- (1) Der Heilpraktiker darf keine apothekenpflichtigen Medikamente verordnen.
 - (2) Der Heilpraktiker darf ein verschreibungspflichtiges Medikament in der homöopathischen Zubereitung ab D3 verordnen.
 - (3) Der Heilpraktiker darf Medikamente herstellen und an seine Patienten abgeben.
 - (4) Der Heilpraktiker darf Eigenurin-Zubereitungen herstellen und am Patienten in der eigenen Praxis anwenden.
 - (5) Der Heilpraktiker darf im Notfall verschreibungspflichtige Medikamente anwenden, wenn er diese zuvor zur Bevorratung von einem Amtsarzt zur Verfügung gestellt bekommen hat.
- (A) nur 4 ist richtig
 - (B) nur 4 und 5 sind richtig
 - (C) nur 2, 4 und 5 sind richtig
 - (D) nur 1, 3 und 5 sind richtig
 - (E) alle sind richtig

49. Folgende Aussage(n) zum Heilpraktikerrecht ist/sind richtig:

- (A) Dem Heilpraktiker ist es gesetzlich verboten Infektionskrankheiten aller Art zu behandeln.

- (B) Der impfende Heilpraktiker hat jede Schutzimpfung gern. § 22 IfSG unverzüglich in einem Impfausweis einzutragen.
- (C) Dem Heilpraktiker ist es gesetzlich absolut verboten Geschlechtsorgane zu untersuchen und zu behandeln.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

50. Als Heilpraktiker/ in dürfen Sie...:

- (A) ... in Ihrer Praxis homöopath. Globuli für Ihre Patienten dosieren und einzeln weitergeben.
- (B) ... röntgen.
- (C) ... Hausbesuche machen.
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

51. Der Heilpraktiker darf folgende Infektionskrankheiten behandeln:

- (A) Ein Heilpraktiker darf grundsätzlich keine Infektionskrankheiten behandeln.
- (B) Scharlach
- (C) Rhinitis
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

Stammzellen

52. Welche Aussagen zu Stammzellen treffen zu:

- (A) Stammzellen stellen das Ausgangsmaterial der embryonalen Organentwicklung dar.
- (B) Stammzellen werden aktuell ausschließlich zu Forschungszwecken verwendet.
- (C) Stammzellen können durch Blutentnahme aus der Vene, aus der Nabelschnur eines Neugeborenen oder durch Knochenmarksaspiration gewonnen werden.
- (D) Nur die Aussagen A und C sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C sind richtig.

Telemediengesetz

53. Wer als Heilpraktiker/in im Internet Informationsdienste über die eigene Tätigkeit anbietet, findet die hierfür notwendigen und zu befolgenden Bestimmungen...:

- (A) ... im Pressegesetz
- (B) ... im Heilmittelwerbe-gesetz
- (C) ... im Telemediengesetz
- (D) ... im Heilpraktikergesetz
- (E) Keine der Aussagen A bis D sind richtig.

09/19

54. Wer als Heilpraktiker/in im Internet Informationsdienste über die eigene Tätigkeit anbietet, findet die hierfür notwendigen und zu befolgenden Bestimmungen...:

- (A) ... im Heilpraktikergesetz
- (B) ... im Infektionsschutzgesetz
- (C) ... im Telemediengesetz
- (D) ... im E-health-Gesetz
- (E) Keine der Aussagen A bis D sind richtig.

09/22

Sonstige

55. Sie wollen Paracetamol als Analgetikum in Tablettenform und als freiverkäufliches Fertigmittel (Standardpackung) auf Bitte eines Patienten rezeptieren. Sie benutzen ein Rezeptvordruck und schreiben ein Fertigrezept.

Welche Aussage/n ist/sind in diesem Zusammenhang richtig?

- (A) Ihr Rezept ist ein Dokument bzw. eine Privaturkunde, welches grundsätzlich von anderen Personen nicht geändert werden darf.
- (B) Das Rezept soll den Namen des Wirkstoffs (bzw. Freinamen oder Handelsnamen) und die Darreichungsform enthalten.
- (C) Das Medikament ist verschreibungspflichtig.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Keine der Aussagen A, B und C ist richtig.

56. Eine Injektionsbehandlung mit Vitaminen ...:

- (A) ... stellt rechtlich betrachtet eine Körperverletzung dar.
- (B) ... ist rechtlich gesehen eine Therapie.
- (C) ... stellt rechtlich betrachtet eine Betreuung dar.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Alle Aussagen A, B und C ist richtig.

57. Diagnostische und therapeutische Handlungen am Patienten durch Heilpraktiker/innen bedürfen der Einwilligung des Betroffenen. Zusätzlich erfordert ein wirksamer Behandlungsvertrag Geschäftsfähigkeit. Die Einwilligung bzw. die Einwilligungsfähigkeit des Patienten, ebenso wie Geschäftsfähigkeit, sind von bestimmten Aspekten abhängig. Welche Aussage/n trifft/treffen in diesem Zusammenhang zu?

- (A) Im Alter von 18 Jahren gilt ein Patient normalerweise als einwilligungsfähig und geschäftsfähig.
- (B) Jugendliche unter 16 Jahren gelten als noch nicht einwilligungsfähig und bedürfen der Einwilligung Erziehungsberechtigter.
- (C) Patienten unter 18 Jahren sind je nach Alter geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig.
- (D) Nur die Aussagen B und C sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C sind richtig.

58. Welche Aussage/n zur Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Heilpraktikerpraxis trifft/treffen zu?

- (A) Es muss ein gesetzlich vorgeschriebenes Qualitätsmanagement durchgeführt werden.
- (B) Ein praxisinternes Handbuch (Praxishandbuch) sollte z. B. Hygienepläne, Checklisten und Meldeformulare enthalten.
- (C) Von einer regelmäßigen technischen Überprüfung sind nicht-invasive Geräte in der Praxis wie z. B. Blutdruckmessgeräte und Elektroakupunkturgeräte ausgenommen.
- (D) Nur die Aussagen A und B sind richtig.
- (E) Die Aussagen A, B und C ist richtig.